

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gutenstetten e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gutenstetten e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Sitz des Vereins ist 91468 Gutenstetten
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung**

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gutenstetten, im folgenden als FFW benannt, durch das Werben und Stellen von Einsatzkräften
 - b) Die FFW Gutenstetten bei öffentlichen Anlässen zu repräsentieren
 - c) Die Kameradschaft innerhalb der FFW zu pflegen
 - d) Im Einklang mit den anderen Vereinen und Gruppen im Ort, sowie die Dorfgemeinschaft zu pflegen und zu fördern
 - e) Nicht mehr aktiven Feuerwehrmännern **und Frauen** eine Aufrechterhaltung ihrer Verbindungen zur FFW zu ermöglichen
 - f) **Die Jugendhilfe im Feuerwehrwesen**
2. Vereinsämter sind Ehrenämter
 - a) **Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Gutenstetten erfüllt.**
 - b) **Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
 - c) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
 - d) **Bekämpfung des Drogenmissbrauchs durch Förderung von Übungen und Leistungen speziell im Bereich der Jugendfeuerwehr.**
 - e) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge und Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Personen,

noch § 3

die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz in Gutenstetten oder einem seiner Ortsteile haben. Eine Dienstverpflichtung in den aktiven Feuerwehrdienst ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige müssen die Zustimmung der/des Vertretungsberechtigten nachweisen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluß ist dem Betroffenen eine angemessene Frist einzuräumen sich in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.
4. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung, die den Ausschluß durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluß rückgängig machen kann. Die Berufung muß in einer Frist von 3 Monaten ab der Wirksamkeit des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. u. 2. Kommandanten als Mitglieder im Vereinsausschuß
 - f) dem Ausschuß, der zusätzlich zu den unter e) genannten aus weiteren 3 Vereinsmitgliedern besteht.
2. Die unter Abs. 1 a - f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen, ebenso Kassier und Schriftführer. Die Ausschußmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, sofern ein aufgestellter Vorschlag von 3 Vereinsmitgliedern zum Vereinsausschuß von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen wird. Ansonsten sind auch die Ausschußmitglieder in geheimer Abstimmung zu wählen.
3. Der 1. und 2. Kommandant werden von den aktiven Mitgliedern in geheimer Abstimmung unter Leitung des jeweils amtierenden Bürgermeisters und eines für diesen Zweck zu bildenden Wahlausschuß für die Dauer von 6 Jahren bestimmt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand oder die betreffenden Mitglieder des Vorstandes bleiben aber nach Ablauf der Amtszeit oder Amtsenthebung oder dergleichen bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands; gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die jeweils jährlich im Zeitraum von Februar/März abzuhalten ist
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens 10 Werktage vor dem Versammlungstermin durch die FLZ oder Mitteilungsblatt der VG Diespeck, dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
 - f) Beschlußfassung über Aufnahme bzw. Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaften, **sowie die Erlassung einer Ehrenordnung**
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt ist.

Noch § 10

3. Dem 1. und 2. Vorsitzenden wird von der Gründungsversammlung Vollmacht eingeräumt, solche Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, die nötig sind, dem Verein bei der Eintragung ins Vereinsregister die Erlangung seiner Rechtsfähigkeit zu ermöglichen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens 1 mal pro Quartal abgehalten. Sie müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Werktage vorher schriftlich angekündigt werden.
2. Über den Verlauf der Sitzungen hat der Schriftführer jeweils ein Protokoll zu erstellen, in dem Ort und Zeit sowie die Teilnehmer der Zusammenkunft aufzuführen ist, ferner Abstimmungsergebnisse und gefaßte Beschlüsse.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Finanzmittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern durchzuführen.
4. Dem 1. und 2. Vorsitzenden wird eine Verfügungsfreiheit von **EUR 250** aus dem Vereinsvermögen für satzungsgemäße Zwecke eingeräumt. Beträge darüber bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss Beschluss des Vorstands
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung abweichende außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Änderungen der Tagesordnung können von einzelnen Mitgliedern verlangt werden, sofern der Änderungswunsch dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt wird. Über die Änderung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 13
Beschlüßfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung steht unter der Leitung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Verhinderung von beiden ist, vom dann verbleibenden Vorstandsgremium, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung zu beauftragen.
2. Bei Neuwahlen ist die Versammlungsleitung an einen für diesen Zweck zu bildenden Wahlausschuß zu übertragen, der ausschließlich für die Durchführung des Wahlmodus zuständig ist. Nach Durchführung der Wahlen übernimmt für die restliche Dauer der Mitgliederversammlung jedoch die alte Vorstandschaft wieder die Versammlungsleitung.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder voll stimmberechtigt. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
4. Bei durchzuführenden Abstimmungen kann die Art der Abstimmung vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter festgesetzt werden, muß aber geheim durchgeführt, wenn dies von einem Fünftel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder beantragt wird.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Zusammenkunft, sowie die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder beinhalten. Ferner sollte die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung angegeben sein.

§ 14
Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gutenstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke gemäß der in §2 genannten Inhalte** zu verwenden hat.

Gutenstetten den 10.03.2018